

## **Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit** (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500 sowie dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, berufene sachkundige Bürger und die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Alle ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten nach Wahl oder Berufung eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Diese beinhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles.
- (2) Entschädigungen nach dem Stundensatz erhalten nur Personen, die auf ausdrücklicher Aufforderung des Bürgermeisters ehrenamtlich tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 25,00 €
  - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 50,00 €
  - von mehr als 6 Stunden 75,00 €  
(Tageshöchstsatz)

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 3 nicht übersteigen.

### **§ 4 Aufwandsentschädigungen für Stadt-, Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger**

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse sowie berufene Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Gemäß § 44

Abs. 2 SächsGemO kann eine Entschädigung nur an Einwohner gezahlt werden, die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufen wurden. Diese wird gezahlt

- für die **Stadtratssitzung**  
je Sitzung in Höhe von 50,00 €
- für die **Ortschaftsratssitzung**  
je Sitzung in Höhe von 25,00 €
- für die **Ausschüsse**  
je Sitzung in Höhe von 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

- (2) Für die unter Absatz 1 aufgeführten Personen, die hinsichtlich ihrer Unterlagen auf die Papierform verzichten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 8,00 € je Sitzung.
- (3) Für die Tätigkeit in der Baumschutzkommission erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als jährliche Pauschale je Mitglied in Höhe von 50,00 €.

## **§ 5 Entschädigungen bei Wahlen**

Personen, die aus Anlass von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ehrenamtlich tätig werden, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird gezahlt für

- den **Vorsitzenden** 60,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Stellvertreter** 45,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Schriftführer** 45,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Beisitzer und Wahlhelfer** 37,50 €  
pro Wahltag in Höhe von

Für Einsätze nach 24 Uhr am Wahltag erhöht sich der jeweilige Betrag um 12,50 €.

## **§ 6**

### **Entschädigung Friedensrichter**

- (1) Der Friedensrichter sowie dessen Protokollführer erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - für den **Friedensrichter**  
eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 €
  - für den **Protokollführer**  
eine monatliche Pauschale in Höhe von 32,00 €
- (2) Mit der Zahlung der Beträge nach Absatz 1 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von privaten Telefonaten, für Fahrten im Stadtgebiet Zwönitz sowie der Zeitaufwand als abgegolten.

- (3) Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Nimmt der Friedensrichter zusätzlich die Funktion des Protokollführers wahr, hat dieser keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 Protokollführer.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Zwönitz mit all dessen Änderungen vom 16.10.2013 außer Kraft.

Zwönitz, den

Wolfgang Triebert  
Bürgermeister